

Allgemeine Leistungsbedingungen
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Land kreis Ostallgäu

gültig ab dem 01.01.2007

Die TBA Kraftisried GmbH erlässt für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Allgemeine Leistungsbedingungen:

§ 1

Aufgabenträger und Geltungsbereich

(1) Die TBA Kraftisried GmbH – nachfolgend Auftragnehmer – nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen (Verbandsmitglieder) durch Übertragung nach § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) die Pflichtaufgabe wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

(2) Im Gebiet der Verbandsmitglieder ist der Auftragnehmer Beseitigungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und 4 TierNebG.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beseitigung gültigen Fassung, soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist. Sie gelten spätestens mit der Aufstellung der Entsorgungsbehälter als anerkannt. Die Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden tierischen Nebenprodukte.

(5) Von diesen Leistungsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich anerkannt worden sind. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. _

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen sind ganze Tierkörper, Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen, und zwar

a) Material der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder

- b) Material der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
- c) Material der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

(3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.

(4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.

(5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Auftragserteilung und Auftragsdurchführung

(1) Die Abholung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte setzt einen wirksamen Vertrag voraus. Aufträge des Kunden gelten als angenommen, wenn sie von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Als Bestätigung gilt auch die Aufstellung geeigneter Behälter zur Sammlung der tierischen Nebenprodukte bzw. die Ausführung der Leistung. Der Auftragnehmer gewährleistet die Entsorgung und Verwertung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer stellt nach Vereinbarung geeignete Behälter zur Sammlung der tierischen Nebenprodukte zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde hat für die Aufstellung des Behälters einen ebenerdigen stets zugänglichen Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden obliegt es, den Behälter zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer sonstigen Genehmigung, so beschafft diese der Kunde. Der Kunde ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Behälter jederzeit auszutauschen.

(3) Andere als tierische Nebenprodukte dürfen von den Kunden nicht in die Behälter verfüllt bzw. an den Auftragnehmer übergeben werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe, wie z. B. Metall, Kunststoffe, Glas, Plastik oder sonstiger Abfall, in die Behälter gelangen bzw. übergeben werden.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des Kunden ist nicht übertragbar.

§ 4

Termine

(1) Der Abholungszeitpunkt bestimmt sich nach der vorherigen Absprache mit dem Auftragnehmer.

(2) Bei Nichteinhaltung der fest vereinbarten Termine für die Abholung bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

(3) Bei einer von dem Auftragnehmer zu vertretenen Verzögerung der Abholung hat der Kunde das Recht, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Abholung an Werktagen binnen 48 Stunden zu geben. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es ist Gefahr in Verzug oder es liegt eine veterinärärztliche Anweisung vor, die zur sofortigen Abholung verpflichtet.

(4) Bei Erschwernis bei der Abholung (z. B. Wegräumen von Müll, Unzugänglichkeit, versperrte Anfahrtswege, Wartezeiten, usw.) ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste zu verlangen oder die Abholung zurückzuweisen. Dies gilt auch, wenn sich durch das Verhalten des Kunden Leerfahrten ergeben.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Kostenschuldner.

(2) Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit von Entgelten

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AG TierNebG Beseitigungskosten auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste des Auftragnehmers erhoben. Diese Entgeltliste gilt auch für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen. Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten lediglich die dort bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Kunden veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.

(2) Die in der Entgeltliste aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung. Erhöhen sich die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten, wie z.B. Änderungen von Lohn- und Energiekosten sowie Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren, ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt. Der Auftragnehmer ist ferner bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge Gesetzes- oder Satzungsänderungen oder auch behördlicher Anordnung berechtigt, die Entgelte entsprechend anzupassen.

(3) Der Auftragnehmer wird die Beseitigung jeweils zum Monatsende gegenüber dem Kunden abrechnen. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(4) Alle Zahlungen haben, ohne jeden Abzug in Euro zu erfolgen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur statthaft, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, oder aber von dem Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden. Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.

(5) Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig. Insbesondere hat der Kunde für alle durch den Zahlungsverzug bedingten Kosten, wie anfallende Gebühren, Kosten eines beauftragten Anwalts oder Inkassobüros, aufzukommen.

(6) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Kostenschuldner werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 7

Haftung

(1) Sollte der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Regelleistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen am Eigentum oder Besitz des Kunden, die durch überfüllte oder verunreinigte Behälter beim Austausch oder Abtransport verursacht werden.

(4) Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten dieses Vertrages verletzt haben. Er stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm vom Auftragnehmer überlassenen Gegenständen, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden.

§ 8

Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Kunde berechtigt den Auftragnehmer zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken, sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 9

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der in Deutschland geltenden Handelsbräuche und technischen Gepflogenheiten. Soweit das deutsche Recht auf andere Rechtsordnungen verweist, ist diese Verweisung ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis u ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

§ 10

Nebenabreden, Teilunwirksamkeit, In-Kraft-Treten

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertragsverhältnisses getroffen werden, wie z.B. Bestellungen und Annahmeerklärungen sowie alle Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen oder Ähnliches, die zwischen den Parteien Rechtswirkungen hervorrufen sollen, bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

(3) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2007 und bis sie durch neue Allgemeine Leistungsbedingungen ersetzt werden.